

Marktgemeinde Millstatt am See



Marktplatz 8, 9872 Millstatt am See

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt am See vom 25. September 2019, Zahl: 129-MGM/2019, zur Vorbeugung und Bekämpfung von gesundheitlichen Problemen durch das Füttern von Wasservögeln im Bereich der Marktgemeinde Millstatt am See

Gemäß § 12 Abs. 1 und 2 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2018, wird verordnet:

§ 1

Das Füttern von Wasservögeln aus der Familie der Entenvögel (Enten, Gänse und Schwäne) sowie von Blässhühnern aus der Familie der Rallenvögel und das Ausstreuen von Futter für diese Tiere in einem Bereich von 30 m von der jeweiligen Uferlinie aus und auf Wasserflächen stehender und fließender Gewässer selbst, wie auch auf öffentlichen Straßen, Plätzen, Grün- und Parkanlagen im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Millstatt am See ist verboten.

§ 2

In Notzeiten ist – ausgenommen von der Bestimmung des § 1 dieser Verordnung – ein Füttern von Wasservögeln aus der Familie der Entenvögel (Enten, Gänse und Schwäne) sowie von Blässhühnern aus der Familie der Rallenvögel durch Mitarbeiter der Marktgemeinde Millstatt am See oder von mit dem Tierschutz befassten Institutionen und Organisationen an hierfür behördlich festgelegten Futterplätzen erlaubt.

§ 3

Verstöße gegen diese ortspolizeiliche Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt am See vom 20.9.2018, Zahl: 129-MGM/2018, außer Kraft.

Millstatt am See, am 30. September 2019

Der Bürgermeister:

Dipl.-Ing. Johann Schuster

Elektronisch kundgemacht am:
30.09.2019

